BESCHLUSS

# Wahlordnung

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Digitale LDK am 10./11.04 .21 aus Heilbronn

| | |
|---|---|
| Gremium: | Digitale 38. Landesdelegiertenkonferenz in Heilbronn |
| Beschlussdatum: | 10.04.2021 |
| Tagesordnungspunkt: | TOP1 Formalia |

**§1 Anwendungsbereich**

Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung der Landesliste Baden-Württemberg für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021, die auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung gewählt werden kann und deshalb im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung durchgeführt wird.

Es wird festgestellt, dass die Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann und die Landesliste im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender Briefwahl gewählt wird.

§2 **Durchführung**

(1) Die Versammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in und zwei Teilnehmer*innen der Versammlung, die an Eides statt die Niederschrift zum Wahlvorschlag unterschreiben, ein Präsidium aus acht Personen, und zwei Personen zur Protokollführung.

(2) Sechs Wahlhelfer*innen werden von der Versammlung bestimmt.

(3) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlich gewählten Delegierten, bei denen die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung zum Bundestagswahl erfüllt sind.

(4) Für die digitalen Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.

**§ 3 Aufstellung und Abstimmung**

(1) Gewählt wird eine Liste mit bis zu 60 Listenkandidat*innen für den 20. Deutschen Bundestag für die Landesliste Baden-Württemberg.

(2) Zu einem Wahlgang sind als Kandidat*innen alle Personen zugelassen, die rechtzeitig vor Beginn der Wahl bei der technischen Antragskommission ihre Kandidatur angemeldet haben, für die Bundestagswahl passiv wahlberechtigt sind und keiner anderen Partei angehören. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur für die entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.

(3) Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Listenplätzen in

alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.

(3) Alle Kandidat*innen haben eine Vorstellungszeit von max. 7 Minuten. In der Fragerunde haben sie zusätzlich max. 3 Minuten zur Beantwortung eingereichter Fragen. Es werden maximal 3 Fragen pro Kandidat*in ausgelost und vom Präsidium verlesen.

(4). Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende Kandidat*innen werden durch das Präsidium genannt. Eine Kanidatin oder ein Kandidat, die oder der sich am ersten Tag der LDK vorgestellt hat, darf sich am zweiten Tag noch einmal mit einer Redezeit von 1 Minute in Erinnerung rufen.

(5) Auf allen ungeraden Plätzen können entsprechend des Frauenstatuts nur Frauen antreten.

(6). Alle Kandidat*innen bis einschließlich Listenplatz 30 werden in Einzelwahl gewählt. Alle Kandidat*innen von Platz 31 bis 50 werden in verbundener Einzelwahl gewählt.

*Einzelwahl Listenplätze 1-30*

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlganges statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

*Verbundene Einzelwahl Listenplätze 31-60*

(8) Es werden jeweils bis zu fünf Plätze im Block gewählt. Zunächst werden die Frauenplätze (31, 33, 35, 37, 39, danach die offenen Plätze (32, 34, 36, 38, 40) gewählt. Für die Plätze 41 - 50 und 51 - 60 wird analog verfahren. Es können pro Block bis zu 5 Stimmen abgegeben werden oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. . Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Die Platzierung auf der Liste erfolgt nach Reihenfolge der Wahlgänge und Anzahl der erreichten Stimmen. Bei Stimmengleichheit unter gewählten Bewerber*innen gibt es eine Stichwahl zwischen diesen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

(10) Werden ein oder mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein zweiter Wahlgang. Es können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie Plätze noch zu besetzen sind oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Hier gilt die Reihenfolge der Stimmergebnisse. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Bei Stimmengleichheit unter gewählten Bewerber*innen gibt es eine Stichwahl zwischen diesen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Sollten auch hier ein bzw. mehrere Plätze nicht gewählt werden, wird ein neuer erster Wahlgang für die betroffenen Plätze eröffnet.

(11) Die Vorauswahl der Kandidat*innen wird mittels verdeckter, elektronischer Abstimmung über Abstimmungsgrün durchgeführt.

**§ 4 Schlussabstimmung**

**(1)** In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat*innen abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

(2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle Delegierten, die stimmberechtigt sind, bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

(2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Aufstellungsversammlung postalisch versandt.

Jedes Mitglied erhält:

- einen Stimmzettel
- einen Wahlumschlag
- eine Eidesstattliche Erklärung
- einen frankierten und adressierten Rückumschlag
- ein Anschreiben und ein Merkblatt

(3) Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem separaten, verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der Eidesstattlichen Erklärung zurückgesandt werden (Wahlbrief).

(4) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der Landesverband.

(5) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.

(6) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 28. April 2021 um 17:00 Uhr.

**§ 5 Auswertung**

1. Die Briefabstimmung wird am 30. April 2021 ausgezählt.

(2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge geöffnet und von der Auszählkommission gezählt.

(3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist
- der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

(4) Gewählt sind die Kandidat*innen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben.

(5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn Zwei Drittel der ausgegebenen Wahlbriefe fristgerecht eingegangen sind.

(6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

## Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.